Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 53 (1902)

Heft: 5

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Was die Anschaffungskosten des Saatgutes anbetrifft, so ist die Gründüngung mit Saubohnen weitaus am teuersten; am billigsten im Verhältnis zum Ertrage ist die Futterwickensaat. Sehr gute Resultate mit mittleren Kosten gibt die Garten erbse.

Die Kosten spielen übrigens eine untergeordnete Kolle; denn wenn Gartenerhsen und Saubohnen eine zwei- bis dreimal reichlichere Gründüngung liesern als Futterwicken und Lupinen, so steht dazu das Düngungsbedürsnis in umgekehrtem Verhältnis. Man kann daher bei der Verwendung von Gartenerhsen und Saubohnen die Veete doppelt so lange benuten bis sie wieder ein Jahr der Produktion entzogen werden müssen, wodurch die Mehrkosten gegenüber billigeren Saaten mehr als aufgewogen werden. Übrigens können bei größerem Vetriebe die Samen mit leichter Mühe selbst gesammelt werden, und dann fallen Unterschiede im Preise des Saatgutes ganz außer Vetracht.



Vereinsangelegenheiten.

Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Liestal 1902.

Das Lokalkomitee ist in folgender Weise zusammengesetzt:

Regierungsrat Rebmann, Direktor des Innern, Präsident; Kantonsförster Müller, Vicepräsident; Regierungsrat Dr. A. Grieder; Ständerat J. Stut, Gemeindepräsident; A. Brüderlin, Gemeinderat; E. Erb, Gemeinderat; A. Garonne, Forstverwalter in Liestal.

Außer den jährlich wiederkehrenden Vereinsgeschäften und der Berichterstattung über Aufträge, die an früheren Versammlungen erteilt worden, sollen folgende Fragen behandelt werden:

- a) Die Mittelwälder und deren Umwandlung in Hochwald, mit besonderer Berücksichtigung der basellandschaftlichen Verhältnisse;
- b) die Wünschbarkeit der Schaffung einer schweizerischen Forststatistik deren Zweck und Nuten.

Referent zu a) ist Kantonsförster Müller in Liestal, zu b) Ph. Flury, erster Assistent der schweiz. Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich.

Die Exkursionen nach den Verhandlungen sollen außer in die Walsdungen von Liestal und einiger Nachbargemeinden auch in den gebirgigen Teil des Kantons (Waldenburg, Langenbruck) führen.



Mitteilungen.

Revision des Zolltarifgesethes.

Die Verhandlungen des Nationalrates über Kevision des Zolltarifgesetzes sind so weit vorgeschritten, daß in der Sitzung vom 17. April, nach einem einleitenden Referat des Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission, Herr Baldinger, auf Beratung der Tarisansätze des Ubsichnittes V, Holz, eingetreten werden konnte.

Unter Hinweis auf die bezüglichen Angaben im Märzheft unserer Zeitschrift lassen wir eine Mitteilung über das Ergebnis der Behandlung der Angelegenheit im Nationalrate folgen:

Für die Tarifnummern 214 bis 216, Brennholz aller Art und Torf, wurde der vom Bundesrat beantragte Ansat von 2 Rappen per q. ansgenommen, desgleichen für Nr. 217, Holzkohle, ein solcher von 30 Rp. Die Behandlung von Nr. 218, Gerberrinde und Gerberlohe, wurde versichven bis nach grundsätlicher Erledigung der Frage ob überhaupt auf Rohstoffe Einfuhrzölle zu erheben seien.

Für die Positionen Nr. 222 bis 225, roh oder mit der Art beschlagenes Baus und Nutholz, Laubs wie Nadelholz, wurde gemäß Anstrag der nationalrätlichen Kommission der Zollansat von 20 Rp. auf 25 Rp. erhöht.

Bei Bau- und Nutholz, in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, wurde für Nr. 226, eichene Schwellen, der Ansat von 60 Kp. unverändert angenommen, ebenso für Nr. 227, Schwellen anderer Laubhölzer, ein solcher von Fr. 1.-.

Alles andere in der Längsrichtung gesägte oder gespaltene Laubholz, Bau- und Nutholz, welches der Bundesrat in eine Position Nr. 228 zusammengesaßt und mit dem nämlichen Zollansaß von Fr. 1. 20 per q. bedacht hatte, wurde in zwei Kategorien geteilt. Die erste, Nr. 228, umfaßt das Eichenholz mit einem reduzierten Unsah von Fr. 1. —, die zweite, Nr. 228, alles übrige Laubholz mit einem solchen von Fr. 1. 50.

Aus dem Schoße des Rates war der Antrag gestellt worden, entsprechend einer bezüglichen Eingabe der Parkettfabriken, den Zoll für

¹ Wir berichtigen bei diesem Anlaße einen Frrtum, welcher sich in der erwähnten Mitteilung auf Seite 83 eingeschlichen hat, indem dort die Tarifansätze dieser beiden letzten Positionen miteinander verwechselt worden sind.